

Auskunft:

**Stefanie Reisinger**

T +43 5552 6136 **51224**

Zahl: BHBL-II-960-42/2024-18

Bludenz, am **27.01.2025**

**Betreff:** Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els, Nüziders; Erweiterung der bestehenden Weganlage Nüziders-Latz-Muttersberg-Tiefensee-Els durch Errichtung des Wegabschnitts 4 "Falz-Blackaloch" im Gemeindegebiet von Nüziders - naturschutzrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung und forstrechtliche Bewilligung

## **B E S C H E I D**

Mit Eingabe vom 22.03.2024 hat die Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els, Nüziders, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Weganlage „Nüziders-Latz-Muttersberg-Tiefensee-Els“ durch Errichtung des projektierten Wegabschnittes 4 „Falz-Blackaloch“ angesucht.

Mit Eingaben vom 20.05.2024 und 18.10.2024 wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 24.04.2024 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

### **Sachverhalt**

Die Antragstellerin beabsichtigt abzweigend von der bestehenden Güterweganlage „Nüziders-Latz-Muttersberg-Tiefensee-Els“ den Wegabschnitt 4 „Falz-Blackaloch“ mit einer Gesamtlänge von 1.570 m zu errichten, um dadurch ein bisher unerschlossenes Waldgebiet, mehrere Objekte sowie ca 8 ha landwirtschaftliche Flächen mit einer dem Stand der Technik angepassten Weganlage zu erschließen. Diese Weganlage wird nach Fertigstellung als Güterweg genutzt und als Bestandteil in die Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els aufgenommen.

Es ist vorgesehen, die projektierte Weganlage abzweigend vom bestehenden Güterweg im Bereich der GST-NR 3217 GB Nüziders talwärts mit mehreren Kehren und einer dem Gelände angepassten Trassenführung mittels Baggerbauweise im Massenausgleich mit bindigem Hangschutt zu errichten. Das erforderliche Schüttmaterial kann vor Ort im Trassenbereich gewonnen werden.

Die Weganlage wird mit einer maximalen Planumbreite von 4,0 m, einer Fahrbahnbreite von 3,20 m und einem maximalen Gefälle von 13 % ausgeführt. Das durchschnittliche Gefälle beträgt 10 %; die Querneigung maximal 6 %. Es wird ein Kehrenradius von mindestens 7,0 m gewählt, sodass die Abfuhr von Holz mittels LKW möglich ist. Die Schüttung wird mit einer maximalen Stärke von 50 cm errichtet, wobei die Oberfläche mit einer ca 5 cm starken wassergebundenen Schotterdecke ausgeführt wird. Weiters ist angedacht, die Weganlage mit einer Mittelstreifenbegegrünung zu versehen. Die Entwässerung der Weganlage erfolgt mittels Wasserspulen, welche in einem Abstand von höchstens drei Höhenmeter eingebaut werden.

Bei km 0+763 gabelt sich die Weganlage und wird mit einer bergseitigen Weganlage mit einer Länge von 312 m bzw einer talseitigen Weganlage mit einer Länge von 495 m weitergeführt. Diese beiden Weganlagen dienen primär der Erschließung von Wald sowie der in diesem Bereich bestehenden Gebäude. Ein direkter Anschluss dieser Gebäude an die projektierte Weganlage ist nicht gegeben und auch nicht vorgesehen; diese sind weiterhin über bestehende Fußwege erreichbar. Im Bereich der Ferienobjekte ist die Errichtung diverser Ausweichen bzw Abstellplätze vorgesehen.

Im Verlauf der Wegerrichtung werden zwei Gerinnequerungen vorgenommen. Das bei km 0+180 auf GST-NR 3219/1 GB Nüziders befindliche namenlose Gerinne wird furtartig samt Einbau eines PP-Schwerlastrohres (DN 400) gequert. Die Verrohrung wird derart eingebaut, dass an den Rohrenden kein Absturz bzw eine Unterbrechung im Sohlverlauf entsteht.

Die zweite Querung ist bei km 0+740 auf GST-NR 3209 GB Nüziders beim Armatintobel vorgesehen. Das Armatintobel ist zwar als natürlicher, sehr strukturreicher Gebirgsbach mit enger Verzahnung zu den umliegenden Lebensräumen zu charakterisieren, im Bereich der projektierten Querung bei km 0+740 ist dieses jedoch nicht als fließendes Gewässer iSd Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung anzusprechen. Der zu querende Bereich besteht nämlich lediglich aus einer trockenen Runse ohne besondere Feuchtezeiger und ist vermutlich nur bei Niederschlagsereignissen wasserführend. Die Querung dieses Bereichs erfolgt somit furtartig mittels in Beton verlegten Wasserbausteinen. Die Sichtseite wird rau und unregelmäßig in Beton eingebettet, sodass in den Übergangsbereichen entsprechende Strukturen und Nischen entstehen. Ein Verfugen der Sichtseite mit Beton erfolgt nicht.

Abgesehen vom Uferschutzbereich des ersten zu querenden Gerinnes sind weiters Magerwiesen und somit Sonderstandorte iSd Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung berührt. Ferner kommen im Projektgebiet folgende nach der Naturschutzverordnung vollkommen geschützte Pflanzen vor: Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Ständelwurz (*Epipactis cf. helleborine*), Knabenkraut (*Dactylorhiza sp.*), Waldhyazinthe (*Platanthera sp.*), Vogel-Nestwurz (*Neottia nidus-avis*) und Seidelbast (*Daphne mezereum*). Mit Ausnahme der Letzt genannten (Seidelbast) handelt es sich bei allen anderen genannten Arten um Orchideen (*Orchidaceae*).

Da von der Errichtung des gegenständlichen Wegabschnitts 4 überwiegend Waldflächen iSd Forstgesetzes berührt sind, welcher als Standortschutzwald einzustufen ist, sind dauernde Rodungen im Ausmaß von 5.400 m<sup>2</sup> bzw befristete Rodungen im Ausmaß von 10.540 m<sup>2</sup> vorzunehmen. Die dauernden Rodungen beschränken sich auf die Planumbreite der Wegtrasse und weisen eine Breite von 4,0 m auf, wohingegen die befristeten Rodungen einen berg- und talseits jeweils 4,0 m breiten Streifen darstellen, welcher zur Herstellung der Wegtrasse samt Böschungen erforderlich sind. Hiervon sind die GST-NRN 3219/1, 3022/1, 3216, 3188/2, 3214/1, 3215, 3210, 3206, 3209, 3200/2, 3200/1, 3194, 3202, 3197/1, 3199/1 und 3199/2 GB Nüziders berührt.

Des Weiteren wird festgehalten, dass im Bereich „Breithorn - Blackaloch“ Altholzinseln ausgewiesen werden, die in weiterer Folge sich selbst überlassen werden.

Im Projektbereich sind keine Wildbach- und Lawinengefahrenzonen ausgewiesen.

Der zwischen km 0+200 und 0+950 bestehende Wanderweg „Armatinhöhenweg“ wird aufgrund des projektierten Trassenverlaufs des gegenständlichen Wegabschnitts 4 aufgelassen. Die Weiterführung dieses Wanderwegs erfolgt sodann auf dem projektierten, neu zu errichtenden Wegabschnitt. Der beim Fußweg derzeit bestehende Rohrdurchlass im Armatintobel wird entfernt und dem Gerinne der natürliche Charakter zurückgegeben. Die danach parallel zur neu errichtenden Wegtrasse verbleibenden Teilstücke dieses Wanderwegs werden rückgebaut oder der natürlichen Sukzession überlassen.

Gesamthaft sind die GST-NRN 3216, 3217, 3219/1, 3022/1, 3188/2, 3214/1, 3215, 3210, 3211, 3209, 3206, 3200/2, 3200/1, 3194, 3202, 3197/1 und 3199/2 GB Nüziders berührt. Die Zustimmungserklärung der vom Vorhaben berührten Grundeigentümer liegen schriftlich vor.

Es ist vorgesehen, die Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten abzuschließen.

Die Projektkosten betragen ca € 150.000,00.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

## **Spruch**

**I. Gemäß den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 2, 33 Abs 1 lit h, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Bewilligung**

**für die Errichtung des Wegabschnittes 4 „Falz-Blackaloch“ im Gemeindegebiet von Nüziders nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:**

**A) Naturschutzfachliche Vorschriften:**

1. Sämtliche Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit und somit im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. Februar des darauffolgenden Jahres umzusetzen.
2. Die Trasse ist so auszuführen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis der Höhen der berg- und talseitigen Böschungen erzielt wird. Die Böschungen sind ohne scharfe Geländekanten und mit dem Umgebungsgelände verzahnt sowie an dieses angepasst naturähnlich kupiert auszuformen. Wurzelstöcke und oberflächlich lagernde Grobsteine sind zu bergen und lagerichtig (=Moose und Flechten oben) möglichst naturnah in die Böschungen einzubauen.
3. Im Bereich von Waldflächen ist der vorhandene Oberboden samt Wurzelkörper abzutragen, seitlich zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederum auf die Böschungsbereiche aufzubringen.
4. Die Böschungen des Weges im Bereich der zu querenden Wiesen- und Weideflächen sind fortlaufend mit vor Ort anfallenden Soden (Rasenziegel) zu begrünen. Der Zeitraum zwischen Sodenentnahme und Sodenverpflanzung darf zwei Wochen nicht überschreiten. Bei trockener Witterung sind die Soden auf ihren Mieten zu bewässern.
5. Offene Bodenstellen im Bereich von Wiesen- und Weideflächen sind mit Mahdgut oder Heublumen von Magerwiesen der Umgebung zu begrünen. Die Flächen sind so lange zu pflegen, ggfs. nachzusäen und vor Weidevieh abzuzäunen bis sich eine geschlossene Vegetationsschicht eingestellt hat. Eine Einsaat von handelsüblichem Saatgut ist zu unterlassen.
6. Die projektierte Furt im Bereich des Armatintobels ist möglichst naturnah und rau auszugestalten. Die Arbeiten hierfür sind auf den unmittelbaren für die Umsetzung des Projektes notwendigen Bereich zu beschränken. Darüberhinausgehende Fahrten oder Lagertätigkeiten (Maschinenteile, Baumaterialien etc.) im unmittelbaren Uferbereich sind nicht zulässig.
7. Auf der gesamten Länge der errichteten Weganlage ist ein begrünter Mittelstreifen mit einer Mindestbreite von 0,60 m herzustellen. Die Begrünung hat mittels Mähgutübertragung oder Heublumen von Magerwiesen der Umgebung zu erfolgen. Dazu ist der Mittelstreifen nach Abschluss der Bauarbeiten auf eine Tiefe von ca. 10-15 cm manuell oder maschinell aufzulockern und anschließend das Mahdgut aufzubringen. Die Spenderfläche soll gegenüber der Empfängerfläche das doppelte Flächenausmaß aufweisen. Das frische, flächig gleichmäßig verteilte Mähgut soll vollständig auf der Empfängerfläche abtrocknen.
8. Sämtliche veränderten Geländebereiche sind bis 3 Jahre nach Fertigstellung der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Exemplaren der Neophyten-Arten Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) zu kontrollieren. Sollten Vorkommen dieser Arten nachgewiesen werden, sind diese ehestmöglich wirksam zu entfernen (beispielsweise durch Jäten) und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Bestände des Japanknöterichs sind so lange wirksam zu bekämpfen (z.B. durch Abdecken mit einer lichtdichten Teichfolie), bis die Vorkommen vollkommen erloschen sind.

9. Es sind min. 3 Altholzinseln auszuweisen. Eine Altholzinsel hat aus jeweils min. 10 Bäumen zu bestehen wovon min. 8 Bäume einen BHD von >35 cm aufweisen. Sie sind in einem Lageplan zu verorten. Dieser ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
10. Weganfang bzw. Wegende der aufzulassenden Abschnitte des Armatinhöhenweges sind durch Einbau von natürlichen Strukturelementen (bspw. Grobsteine, Baumstämme) oder Pflanzung von Gehölzen wirksam abzugrenzen.

#### **B) Geologische Vorschriften:**

1. Der Behörde ist vor Baubeginn eine geotechnische Baubegleitung namhaft zu machen.
2. Von der geotechnischen Baubegleitung sind dort, wo dies als erforderlich erachtet wird, technische Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben um die berg- und talseitigen Böschungen dauerhaft standsicher auszuführen.
3. Sämtliche Wegböschungen (talseitig sowie bergseitig) sind mit dafür geeignetem Material dauerhaft standsicher zu errichten.
4. Die Bauarbeiten dürfen erst nach der Frost-Tau-Periode und der Schneeschmelze bei trockener Witterung erfolgen.
5. Während der Bautätigkeiten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, sodass weder Aushubmaterial noch Baumaterial abrollen kann.
6. Oberflächenwässer sind schadlos und erosionssicher abzuleiten.
7. Im Auslaufbereich von Wasserspulen und Wasserdurchlässen ist ein Kolkenschutz zu errichten.
8. Mit der Fertigstellungsmeldung ist eine Bestätigung – inklusive Bericht mit aussagekräftigen Lichtbildern – der ordnungsgemäßen Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorzulegen.

**II. Gemäß § 15 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, iVm den §§ 2, 3 und 12 Abs 2 lit c der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idGF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung**

**für die im Rahmen der Errichtung des Wegabschnittes 4 „Falz-Blackaloch“ entstehende, nachteilige Einwirkung auf die im Sachverhalt genannten vollkommen geschützten Pflanzenarten nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen befristet bis zum 31.12.2027 erteilt.**

**III. Gemäß den §§ 38, 98, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idGF, wird die beantragte**

**wasserrechtliche Bewilligung**

**für die im Rahmen der Errichtung des Wegabschnittes 4 „Falz-Blackaloch“ erforderliche Querung der im Sachverhalt beschriebenen Gerinne im Gemeindegebiet von Nüziders nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und**

**Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden wildbach- und lawinentechnischen Auflagen erteilt:**

1. Die Rohreinläufe sind trichterförmig mit Wasserbausteinen zu schichten.
2. Bei den Rohrausläufen sind Kalksicherungen mit Wasserbausteinen einzubauen.

**III. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird für die späteste Bauvollendung eine Frist bis zum 31.12.2027 festgesetzt.**

**Die Unterlassung der Fertigstellung des Projektes innerhalb dieser Frist hat gemäß § 27 Abs 1 lit f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung zur Folge.**

**IV. Gemäß den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte**

**forstrechtliche Bewilligung**

**für die Vornahme von dauernden Rodungen im Ausmaß von 5.400 m<sup>2</sup> bzw befristeten Rodungen im Ausmaß von 10.540 m<sup>2</sup> auf den GST-NRN 3219/1, 3022/1, 3216, 3188/2, 3214/1, 3215, 3210, 3206, 3209, 3200/2, 3200/1, 3194, 3202, 3197/1, 3199/1 und 3199/2 GB Nüziders zur Errichtung des Wegabschnitts 4 „Falz-Blackaloch“ nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:**

1. Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich für den beantragten Zweck, Errichtung des Wegabschnitts 4 „Falz-Blackaloch“, erteilt. Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides erfüllt worden ist.
2. Die Breite des Trassenaufhiebs ist der jeweiligen Hangneigung anzupassen und auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.
3. Die Wegböschungen sind standfest, im Lockermaterial jedenfalls nicht steiler als 45 Grad auszuformen und zur Verhinderung von Oberflächenerosion mit einer standortangepassten Saatgutmischung fortlaufend zu begrünen.

## **Begründung**

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 2 der Verordnung der Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF, im Folgenden NSVO, dürfen wild wachsende Pflanzen und Teile solcher Pflanzen weder missbräuchlich genutzt, noch mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Missbräuchlich ist, was über die maßvolle Nutzung für den persönlichen privaten Bedarf hinausgeht. § 3 leg cit normiert, dass die Nutzung von Pflanzen oder Pflanzenteilen der näher angeführten Arten und jede andere nachteilige Einwirkung auf diese verboten ist.

Gemäß § 12 Abs 2 NSVO können hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen von der Bezirkshauptmannschaft Ausnahme vom oben zitierten Verbot für bestimmte Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldböden zu andere Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 17 Abs 3 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten vom 08.11.2024 zusammengefasst aus, dass die Umsetzung des Projekts als langfristig wirksamer Eingriff in Natur und Landschaft zu sehen sei. In landschaftsbildlicher Hinsicht ergebe sich eine Verschlechterung, da der gegenständliche Landschaftsausschnitt bisher einen geringen Erschließungsgrad und einen authentischen Kulturlandschaftscharakter aufweise. Bei fachgerechter Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen und Berücksichtigung natur- und landschaftsschutzfachlicher Gesichtspunkte können ökologische Beeinträchtigungen jedoch durchaus reduziert werden. So ergebe sich beispielsweise für die steilen Wiesen im Falz durch die Erschließung eine Verbesserung, was wiederum dem langfristigen Erhalt der ökologischen Wertigkeit dieser Flächen zuträglich sei.

Weiters führte er aus, dass die Vorkommen vollkommen geschützter Pflanzenarten durch die Realisierung des Projekts nicht erheblich in ihrem Populationsstatus beeinträchtigt werden und bei sorgfältiger Bauausführung sogar erhalten bleiben können.

Er hat die nunmehr unter Spruchpunkt I./A. vorgeschriebenen Auflagen beantragt.

Der Amtssachverständige für Forsttechnik führt in seinem Gutachten vom 24.06.2024 zusammengefasst aus, dass das Wegeprojekt als sinnvolle und zweckmäßige Erschließung einzustufen und aus fachlicher Sicht ausdrücklich zu befürworten sei. Mit der projektierten Erschließung können künftig dringend notwendige Durchforstungen vorgenommen werden. Zur Herstellung stabiler Bestandsverhältnisse seien forstliche Pflegemaßnahmen dringend erforderlich. Weiters könne durch die Herstellung stabiler und vitaler Waldbestände im Einzugsgebiet des Galgentobels der Wasserrückhalt und somit auch der Hochwasserabfluss verbessert werden. Weiters bringe die gegenständliche Erschließung hinsichtlich der bislang offensichtlich wenig stattgefundenen Bejagung mit sich. Waldbaulich wichtige, aber verbissanfällige Mischbaumarten seien bisher in der Entwicklung zurückgeblieben. Ferner stelle das Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Zugänglichkeit der umliegenden Waldflächen dar, was im Hinblick auf allenfalls erforderliche Waldbrandbekämpfungen bedeutsam ist.

Seinerseits wurden die nunmehr unter Spruchpunkt IV./2. und 3. vorgeschriebenen Auflagen beantragt. Nachdem seinerseits eine Befristung der erteilten Rodungsbewilligung unterblieb, erfolgt dies behördlicherseits.

Nachdem mit der Errichtung des gegenständlichen Wegabschnitts 4 „Falz-Blackaloch“ unter anderem Möglichkeiten geschaffen werden, die im Projektbereich gelegenen Magerwiesen sowie die bestehenden Gebäude zu erschließen, um diese nachhaltig erhalten und pflegen zu können, sind die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl gewichtiger zu werten, als die dadurch entstehenden Nachteile für die Natur oder Landschaft. Dies ist nämlich mit einer nachhaltigen Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gleichzusetzen, was ein wesentliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung darstellt. Ferner werden die entstehenden Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft durch die vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Auflagen möglichst geringgehalten.

Im Hinblick auf die Vorkommen geschützter Pflanzenarten war festzustellen, dass diese in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, bei sorgfältiger Umsetzung sogar erhalten werden können. Wie zuvor erwähnt bringt das Vorhaben im Hinblick auf die Erhaltung der berührten Magerwiesen und damit den auf diesen Flächen vorkommenden Pflanzenarten positive Folgen für die Umwelt mit sich und konnte eine Ausnahmegenehmigung deshalb erteilt werden.

In forstrechtlicher Hinsicht war indes festzustellen, dass die gegenständliche Erschließung im Hinblick auf die der erforderlichen Wirkung gewährleistende Waldausstattung mehr Vorteile mit sich bringt, als ohne die Vornahme der projektierten Maßnahmen. So können nämlich die Vornahme von dringenden Durchforstungs- und Pflegemaßnahmen, Bejagungen und notfalls erforderliche Zugänglichkeiten überhaupt ermöglicht werden. Die öffentlichen Interessen an der

Durchführung der beantragten Rodungen haben demnach das öffentliche Interesse an der Walderhaltung eindeutig überwogen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### **Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### **Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

